

6/SN-25/ME

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle **MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro**  
Adresse **1082 Wien, Rathaus**  
Telefonnummer **40 00-82325**

MD-VfR - 444/96

Wien, 7. Mai 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Sortenzulassung, die  
Saatgutenerkennung und die Saat-  
gutzulassung sowie das Inverkehr-  
bringen von Saatgut (Saatgut-  
gesetz 1996 - SGG 1996);  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	25-GE/1996
Datum:	13. MAI 1996
Verteilt	14.5.96 ✓

*Mag. Peyerl*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*Handwritten signature*

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 40 00-82325

MD-VfR - 444/96

Wien, 7. Mai 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Sortenzulassung, die  
Saatgutenerkennung und die Saat-  
gutzulassung sowie das Inverkehr-  
bringen von Saatgut (Saatgut-  
gesetz 1996 - SGG 1996);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zl. 12.603/05-IA2a/96

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Zu dem mit Schreiben vom 18. März 1996, Zl. 12.603/05-IA2a/96,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird im Einvernehmen  
mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wie folgt Stellung  
genommen:

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß  
gegen den zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Saatgut-  
gesetzes 1996 - SGG 1996 keine grundsätzlichen Bedenken beste-  
hen.

Im einzelnen sind jedoch zu den in Aussicht genommenen Regelun-  
gen folgende Bemerkungen anzubringen:

- 2 -

1. Im Rahmen der Begriffsbestimmungen sind für "Gemeinsame Sortenkataloge" im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 20 des Entwurfes die Richtlinie 370 L 0457 des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. Nr. L 225 vom 12.10.1970, S. 1) und die Richtlinie 370 L 0458 des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. Nr. L 225 vom 12.10.1970, S. 7) maßgebend.

Mit dieser Bezeichnung wird die jeweilige CELEX-Nummer der genannten Richtlinien zum Ausdruck gebracht.

Analog der im § 31 Abs. 2 des Entwurfes erfolgten korrekten Angaben hätte jedoch die Zitierung der gegenständlichen Richtlinien folgendermaßen zu lauten:

- a) Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. Nr. L 225 vom 12.10.1970, S. 1) und
- b) Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. Nr. L 225 vom 12.10.1970, S. 7).

2. Gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes sind als Überwachungsorgane u.a. Bedienstete der Länder zu bestellen. Aus ho. Sicht könnte eine derartige Bestellung nur erfolgen, wenn dem Land Wien der aus dieser Tätigkeit resultierende Gesamtaufwand uneingeschränkt abgegolten wird.

3. § 80 Abs. 3 des Entwurfes sieht vor, daß die Frist für die Verfolgungsverjährung zwei Jahre beträgt. Demgegenüber sprechen die Erläuterungen von einer bloß einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist. Der in den Erläuterungen betonte Aspekt des schwierigen und lange dauernden Nachweises der qualitativen Beschaffenheit des Saatgutes (insbesondere bei Nachkontrollanbauversuchen) legt nahe, daß die im Gesetzentwurf erfolgte Zeitangabe

- 3 -

zutreffen dürfte und somit die Erläuterungen in diesem Punkte einen unbeabsichtigten Schreibfehler aufweisen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



SR Mag. Schorsch

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat